

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Recht und  
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags  
Frau Rechtsanwältin Renate Künast, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Düsseldorf, 7. Oktober 2016

415/622

Vorab per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

## **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten**

Sehr geehrte Frau Künast,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Regierungsentwurf. Im Hinblick auf die weiteren Erörterungen regen wir an, die folgenden Änderungen zu berücksichtigen (siehe auch unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 21.04.2016 an das BMJV zum Referentenentwurf):

### **1. Ergänzende Klarstellung, dass die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung Wirtschaftsprüfern vorbehalten ist.**

Die Öffnung der Prüfung von Angaben, die Bestandteil des Lageberichts und damit der externen Rechnungslegung sind, für andere Berufsgruppen, würde unseres Erachtens zur Verunsicherung der Adressaten über die jeweils erzielte Urteilssicherheit führen. In diesem Fall erhielten die Adressaten Prüfungsergebnisse, die von unterschiedlichen gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen unterliegenden Berufsgruppen ermittelt wurden, insbesondere was Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der handelnden Personen sowie die der Tätigkeit zugrundeliegenden internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen angeht. Insofern regen wir zusätzlich zu der im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen Streichung des „unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen“ eine Klarstellung an, dass die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung Wirtschaftsprüfern (und damit vor allem auch dem Abschlussprüfer) vorbehalten ist.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/3 zum Schreiben vom 07.10.2016 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

## **2. Keine Veröffentlichungspflicht für das Prüfungsurteil bei einer freiwilligen Prüfung.**

Wird eine Prüfung freiwillig beauftragt, sollte es auch im Ermessen des Auftraggebenden Unternehmens liegen, ob das Ergebnis der Prüfung öffentlich zugänglich gemacht werden soll oder nicht.

Eine Veröffentlichungspflicht könnte die Unternehmensorgane davon abhalten, eine freiwillige inhaltliche Prüfung zu beauftragen. Eine freiwillige Prüfung würde unseres Erachtens im Interesse der Adressaten der Unternehmensberichterstattung liegen. Dieses Interesse sollte der Gesetzgeber nicht dadurch belasten, dass eine freiwillige Prüfung damit verknüpft wird, dass die Ergebnisse der Prüfung veröffentlicht werden.

Eine solche Verpflichtung geht zudem über die einschlägigen Vorgaben aus Art. 19a Abs. 5 und 6 der durch die CSR-Richtlinie geänderten EU-Bilanzrichtlinie hinaus und widerspricht der in der Begründung geäußerten Intention einer „Eins-zu-Eins-Umsetzung“.

Gleichwohl begrüßen wir, dass zumindest unserer Empfehlung gefolgt wurde, dass nicht der „Bericht“, sondern das „Prüfungsurteil“ ggf. offenzulegen wäre.

## **3. Streichung der Schutzklausel: Keine Möglichkeit des Weglassens nachteiliger Angaben.**

§ 289e Abs. 1 HGB-E beschränkt die Möglichkeit des Weglassens von Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, auf Ausnahmefälle, wenn eine solche Angabe nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs geeignet ist, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen und das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert. Ausweislich der Gesetzesbegründung bezieht sich dieses Wahlrecht auf Fälle, in denen eine Information zwar wesentlich i.S.v. § 289c Abs. 3 HGB-E für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit ist und damit grundsätzlich berichtet werden müsste, die Information gleichwohl aber nicht so bedeutsam ist, dass ihr Weglassen ein „ausgewogenes Gesamtverständnis“ vollständig ausschließt.

Inwieweit § 289e Abs. 1 Nr. 2 HGB-E hier tatsächlich zu einer Begrenzung führt, ist unseres Erachtens fraglich. Die Möglichkeit des Weglassens nachteiliger Angaben vergrößert zudem die Gefahr, dass nicht ausgewogen, sondern lediglich

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 07.10.2016 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

aus Unternehmenssicht positive nichtfinanzielle Aspekte berichtet werden (sog. „Greenwashing“). Selbst wenn von dieser Möglichkeit nach dem Willen des Gesetzgebers nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf, ist fraglich, ob diese Möglichkeit auch nur im Ansatz geschaffen werden sollte. Auch für die (Konzern-)Lageberichterstattung nach §§ 289, 315 HGB besteht – anders als nach § 286 HGB für Anhangangaben – explizit keine Schutzklausel, die eine Berichtspflicht unter bestimmten Umständen, insbesondere zur Vermeidung von Nachteilen für das Unternehmen, aufhebt.

Neben der in Nr. 1 genannten Streichung des „unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen“ hat der Regierungsentwurf mit der Berücksichtigung der folgenden Punkte (siehe auch unsere Stellungnahme vom 21.04.2016) deutliche Verbesserungen erfahren:

- Keine inhaltliche Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung, da in den Unternehmen die für Angaben zu nichtfinanziellen Informationen erforderlichen internen Berichtsprozesse und Systeme in der Regel noch nicht so ausgereift sind wie für Finanzinformationen. Gleichwohl hat der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer die für die Prüfung der Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen erforderliche Expertise aufgebaut und ist daher auf die Durchführung solcher Prüfungen vorbereitet, sofern dies von Unternehmensorganen oder Stakeholdern gewünscht ist.
- Verzicht auf die Ergänzung des Bestätigungsvermerks zumindest in den Fällen, in denen die Prüfung der Vorlage des gesonderten nichtfinanziellen Berichts zu keinen Beanstandungen geführt hat.
- Beibehaltung der inhaltlichen Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung durch den Aufsichtsrat.
- Keine Ergänzung der nichtfinanziellen Erklärung um Verbraucherbelange.

Wir begrüßen ferner die Änderung von § 289b Abs. 1 Satz 2 HGB-E, wodurch eine integrierte Berichterstattung möglich wird, die gesetzlichen Vertreter aber eindeutig darlegen müssen, wie sie den Berichtspflichten nachgekommen sind.

Für eine vertiefende Erörterung unserer Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann